

**Satzung der Stadt Hörstel vom 31.05.2000 über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung (Ablösungssatzung) in der Form der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2001**

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 22.05.2000 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NRW S. 218) folgende Satzung beschlossen:

## § 1

- 1.) In der Stadt Hörstel werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 6 BauO NW festgelegt:
  - Gebietszone I: Die Kernbereiche der Stadtteile Bevergern, Dreierwalde, Hörstel und Riesenbeck
  - Gebietszone II: Die übrige Fläche des Stadtgebietes
- 2.) Die genaue Abgrenzung der Gebietszonen ist aus den beigefügten Plänen ersichtlich. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I auf	3.270,00 EURO
in der Gebietszone II auf	2.300,00 EURO

festgesetzt.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Ablösungssatzung der Stadt Hörstel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 05.12.2001

Stadt Hörstel  
Der Bürgermeister

gez.

Hüppe

---

Veröffentlicht:  
Ibbenbürener Volkszeitung, Ausgabe vom 14.12.2001  
Westfälische Nachrichten, Ausgabe vom 14.12.2001  
In Kraft getreten am 01.01.2002